

Satzung
über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von
Königs Wusterhausen nach § 142 Abs. 1 und 3 des BauGB

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktobers 2001 (GVBl. I Seite 154) - GO - und der §§ 142 246, 246 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414) - BauGB - jeweils in den gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 08.05.2006 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 7, Seite 77 vom 21.06.2006) folgende Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen beschlossen.

In der folgenden Fassung ist berücksichtigt:

1. Änderung beschlossen am 15.12.2014
 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 6, Seite 30 vom 06.07.2016
 In Kraft getreten: 19.07.2006

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen und in der Anlage dargestellten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 24,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und in zwei Teilbereiche mit den Bezeichnungen "Bahnhofstraße" (9,1 ha) und "Berliner Straße" (15,6 ha) untergliedert.

Die Pläne zur Abgrenzung der Teilbereiche (Anlagen 1 und 2) sind Bestandteile der Satzung. Das Gebiet wird umgrenzt

Teilbereich 1 - Bereich Bahnhofstraße

Norden: südliches Ufer des Nottekanals, Puschkin-Straße
 Osten: Gleisanlagen, hintere Grenze der Grundstücke in der Maxim-Gorki-Straße zur Eisenbahn
 Süden: Grenze der Grundstücke an der Liebknecht-Straße, ausschließlich Flurstücke 36, 37, 39 und 40 der Flur 6
 Westen: Grenze der Flurstücke 44 und 45 der Flur 3

Teilbereich 2 - Bereich Berliner Straße

Norden: Schulweg (ausschließlich Flurstück 35/1 der Flur 9), Funkerberg einschließlich der Flurstücke 27/1; 27/2 und 28 der Flur 1
 Westen: Hintere Grenze der Grundstücke an der Berliner Straße, Weg am Friedhof einschließlich der Flurstücke 14; 15/1 und 15/2 der Flur 9 sowie 31/1; 31/2 und 32 der Flur 7, Am Amtsgarten
 Süden: Südliche Grenze der Flurstücke 42; 120 und 121 der Flur 7 Schloßstraße, südliches Ufer des Nottekanals
 Osten: Hintere Grenze der Flurstücke an der Schloßstraße einschließlich des Flurstücks 8/8 sowie des Mühlenfließes; Schloßplatz, Weg am Kreisgericht, hintere Grenze der Flurstücke am Schloßplatz einschließlich Flurstück 12 der Flur 10; Kirchplatz, hintere Grenze der Grundstücke am Kirchplatz; Köpenicker Straße

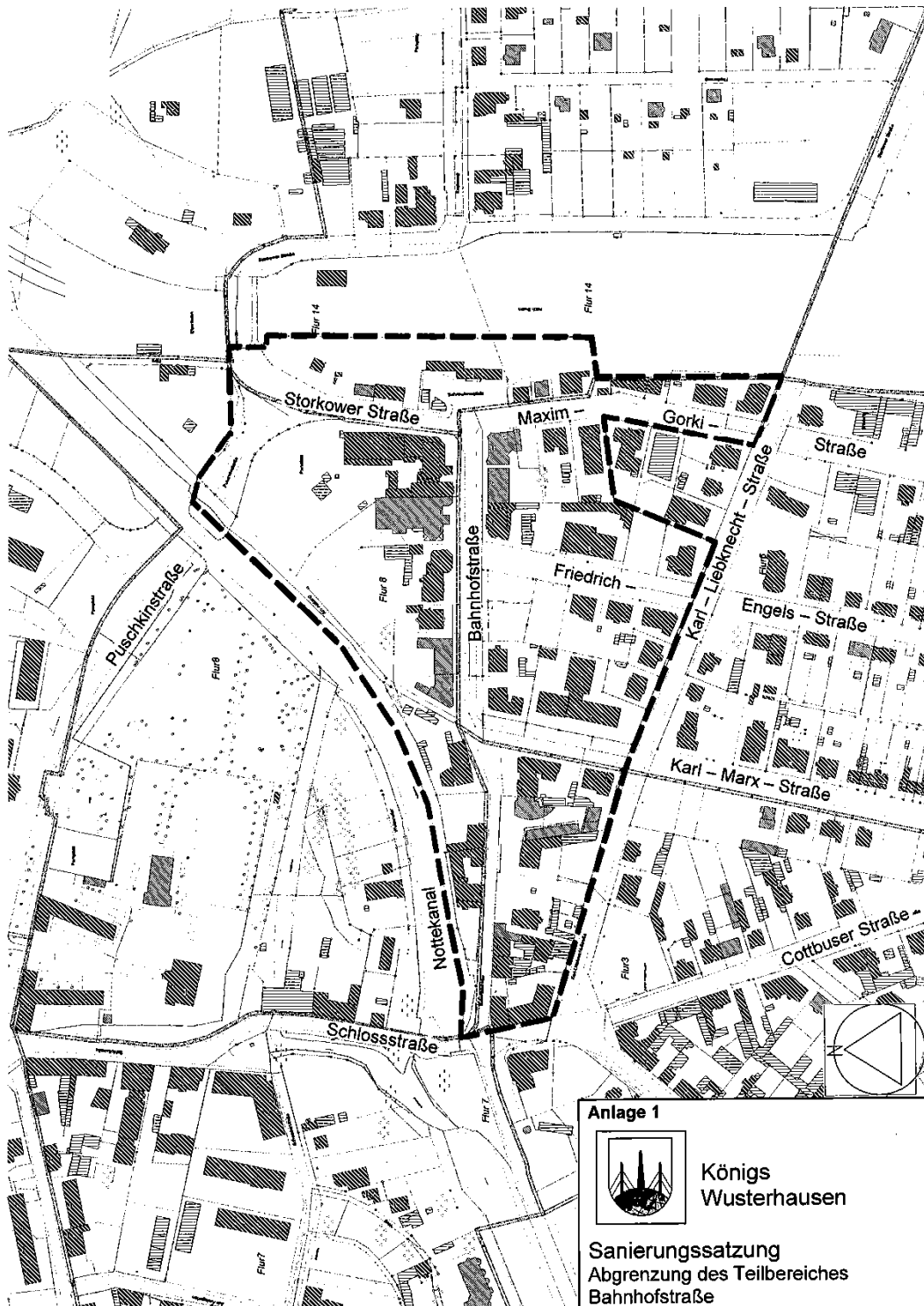
Die der Satzung vom 30.09.1994 beigefügte Anlage 2 (Abgrenzung des Teilbereiches Berliner Straße) wird entsprechend der Änderung zum § 1 neu gefasst.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung des umfassenden Sanierungsverfahrens und

entsprechend der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.






Anlage 2
Lageplan Sanierungsatzung - Abgrenzung des Teilbereichs Berliner Straße

 **KÖNIGS WUSTERHAUSEN**
Sanierungsgebiet 'Bahnhofstraße' und 'Berliner Straße'
Bund-Land-Programm "Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen"

ÄNDERUNGSSTAZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE FÖRMICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETS

Gebietskulisse
 Grenze des Sanierungsgebietes

Im Auftrag
Stadtverwaltung der
Stadt Königs Wusterhausen
Karl-Marx-Straße 23
15711 Königs Wusterhausen
Tel. 03375-273-0

bearbeitet durch
Sanierungsträger der Stadt
Königs Wusterhausen

Datengrundlage:
© GeoBasis-DE/LGB 2012
Maßstab im Original (A3) 1:2.500

DSK
DSK GmbH & Co. KG
Projektleitung Jan Oehler
Axel-Springer-Straße 54 B
10117 Berlin
Tel. 030-31 16974-36
Fax 030-31 16974-96

0 20 40 80 m ↑

Stand: 10.11.2014